

In der Senatssitzung am 12. Mai 2020 beschlossene Fassung

Die Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2020_05_12_GBI_Nr_0034_signed.pdf

Der Senator für Inneres

Bremen, 08.05.2020

Neufassung:

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12. Mai 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz

A. Problem

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde am 3. April 2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, geändert am 9. April 2020, auf der Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Diese dort getroffenen strengen Beschränkungen haben dazu geführt, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Am 6. Mai 2020 wurde die Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) erlassen, die in Teilbereichen Lockerungen gegenüber der ersten Coronaverordnung vorsieht.

Im konkreten Umgang der Polizei Bremen mit größeren Menschenansammlungen bestehen Problemlagen bei der Durchsetzung des Abstandsgebots und des Verbots größerer Ansammlungen von Menschen, so wie sie in der Zweiten Coronaverordnung geregelt sind. Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen hat die Polizei Bremen bisher nur die Möglichkeit, Platzverweise auf der Grundlage des Bremischen Polizeigesetzes auszusprechen. Für die Durchsetzung des Platzverweises kommt derzeit nur eine Ingewahrsamnahme in Betracht. Mit der Einführung der Kompetenz, bei Gefahr im Verzug auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die Polizei Bremen Platzverweise erlassen, deren Nichtbeachtung gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung könnte zunächst ein Platzverweis ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachtung kommt die Erteilung eines Bußgeldes oder die Ingewahrsamnahme in Betracht. Diese Verfahren biete damit mehr Möglichkeiten im Hinblick auf ein möglichst verhältnismäßiges Vorgehen bei Verstößen.

Dieses Verfahren hat sich in der Stadtgemeinde Bremerhaven bereits bewährt. Dort besteht diese Kompetenz des Polizeivollzugsdienstes als Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

B. Lösung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres legen den beigefügten Entwurf einer Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1) vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen, Männern, oder dem dritten Geschlecht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung mit allen Ressorts ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Inhalte der geplanten Verordnung werden unverzüglich nach Beschlussfassung des Senats veröffentlicht. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat erlässt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

Anlagen:

Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden
nach dem Infektionsschutzgesetz**

Vom 12. Mai 2020

Auf Grund des § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Gefahr im Verzug kann für die Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Hafengebietes die Polizei Bremen als zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter Bedingungen zu betreten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft.

Bremen, den 12. Mai 2020